

## Stellungnahme

### Zum 1. Omnibus-Paket

Das erste Omnibus-Paket ist ein erster Schritt zur Entlastung von Betrieben, aber weitere Entlastungen sind nötig. Rat und Parlament müssen das erste Entlastungspaket schnell voranbringen und final verabschieden.

Brüssel, 31.03.2025

Mit dem ersten Omnibus-Paket hat die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 einen ersten wichtigen Schritt zur Entlastung von Betrieben in Europa gemacht. Insbesondere bezüglich CSRD sind die vorgeschlagenen Änderungen sehr vielversprechend. Wohingegen bezüglich CSDDD weitergehende Entlastungen insbesondere für KMU nötig sind. Zugleich müssen Rat und Parlament die Vorschläge möglichst schnell durch den gesetzgeberischen Prozess bringen, damit Betriebe schnellstmöglich entlastet werden können.

#### KMU durch Omnibus-Paket effektiv entlasten

Das 35%-Ziel für den Bürokratieabbau im Vergleich zum allgemeinen 25%-Ziel bedeutet, dass Entlastungen für KMU im Fokus stehen müssen und vor allem verhindert werden muss, dass sich Berichtspflichten und Sorgfaltspflichten in den Lieferketten indirekt auf sie auswirken. Die Vorschläge des ersten Omnibus-Paketes stellen dahingehend einen guten Anfang dar, es besteht allerdings aus Sicht des Handwerks noch weiterer Handlungsbedarf, um KMU tatsächlich und effektiv zu entlasten.

✚ Der Vorschlag, den freiwilligen KMU-Berichtsstandard (**VSME**) als bindenden „Value Chain Cap“ zu verankern ist zu begrüßen, um KMU vor übermäßigen und unkoordinierten Datenabfragen durch **CSRD**-berichtspflichtige Betriebe und Banken zu schützen. Hierbei muss aber auch sichergestellt werden, dass nicht nur die Datenmenge begrenzt wird, sondern auch Formatfreiheit gesichert wird, sodass berichtspflichtige Betriebe keine Anforderungen an ihre Lieferketten stellen können, bestimmte Formate oder Anbieter (kostenpflichtiger) Tools zu nutzen. Wenn ein Betrieb die VSME-Daten liefert, z.B. auch mit dem kostenlosen Tool, von DNK und ZWH, muss die Anforderung als erfüllt gelten. Im Rahmen der Finalisierung des VSME muss zudem festgeschrieben werden, dass das Basis-Modul nicht nur für Kleinstbetriebe, sondern zumindest auch für Kleinbetriebe als ausreichend angesehen wird.

✚ Dass KMU ganz aus der **Green Asset Ratio** (GAR) ausgenommen werden sollen, ist wichtig, um zu verhindern, dass der nicht zu erbringende Nachhaltigkeitsnachweis dazu

führt, dass die Vergabe von KMU-Krediten für Banken unattraktiver wird. Sollten zukünftig (vereinfachte) **Taxonomie**-Kriterien für KMU entwickelt werden, ist sicherzustellen, dass diese keine neuen Anforderungen für KMU mit sich bringen. Stattdessen muss auch hier für KMU der VSME als ausreichend angesehen werden.

✚ Bei **CS3D** ist die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf die erste Zuliefererstufe (**Tier 1**) essenziell und kann dazu führen, dass indirekte Auswirkungen auf KMU in der weiteren Wertschöpfungskette minimiert werden. Außerdem ist aus Handwerkssicht die Angleichung der Schwellenwerte zwischen CSRD und CS3D sowie die Einführung des VSME als maximaler Berichtsstandard auch unter CS3D begrüßenswert und sollte so final verabschiedet werden. Allerdings eröffnet der Omnibus-Vorschlag die Möglichkeit, indirekte Geschäftspartner zu prüfen und zusätzliche Informationen anzufordern – die über den VSME hinausgehen – wenn nachteilige Auswirkungen wahrscheinlich sind und die Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Der VSME wurde unter Beteiligung aller Interessengruppen entwickelt und enthält daher Informationen über alle relevanten Auswirkungen. Folglich ist diese Einschränkung weder erforderlich noch nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

✚ Über den Vorschlag hinaus hätte für europäische Lieferketten zudem auch eine Vermutung gelten müssen, dass Umwelt- und Menschenrechtsstandards eingehalten werden. Dies würde vor allem KMU entlasten, die häufig in ausschließlich europäischen Lieferketten eingebunden sind.

✚ Der Omnibus 1 streicht die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung in CS3D und sieht vor, dass Unternehmen nur noch nach den bestehenden nationalen Haftungsregeln haften sollen. Dies ist grundsätzlich positiv, auch wenn es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, Regelungen für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen einzuführen.

✚ Entscheidend wird sein, dass rechtzeitig vor Anwendung der neuen Vorschriften Rechtssicherheit für die verpflichteten sowie indirekt betroffenen Unternehmen besteht. Nur so kann verhindert werden, dass aus Unsicherheit heraus überzogene Anforderungen an KMU-Geschäftspartner gestellt werden. Da die Veröffentlichung der Leitlinien auf den 26. Juli 2026 vorgezogen wird und die Anwendung gleichzeitig auf den 26. Juli 2028 verschoben wird, sollten die Unternehmen ausreichend Zeit haben, um sich vorzubereiten und sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen. Abzuwarten bleibt allerdings, ob dies in der Praxis auch so von den verpflichteten Unternehmen befolgt werden wird.

## Generell vertrauensbasierten Politikansatz für KMU verankern

Neben konkreten Entlastungen sollten in allen Omnibus-Verordnungen weitere generelle Maßnahmen verankert werden, die KMU wesentlich entlasten würden.

✚ Wichtig ist, dass ein **vertrauensbasierter Politikansatz** verankert wird. Berichtspflichten müssen auf das absolute Mindestmaß reduziert werden. Jeder Datenpunkt muss kritisch geprüft werden, um die KMU-Berichterstattung auf das Notwendige und Machbare zu beschränken. Dies gilt beispielsweise auch für die Finalisierung des VSME durch die Europäische Kommission.

- + **Selbstbewertungen** sollten weitgehend ermöglicht werden, um die bürokratischen Pflichten auf ein akzeptables Maß reduzieren.
- + Im Sinne eines Vertrauensvorschlusses sollten KMU von **Vorabprüfungen bzw. Vorab-Zertifizierungen ausgenommen** werden. Dies muss weitestgehend für KMU auch bei der geplanten Green Claims-Richtlinie gelten, z.B. bei der Herstellung von Unikaten und Kleinserien.
- + KMU haben nur wenige Ressourcen, um neue Vorgaben kurzfristig umsetzen zu können. Für sie sollte daher generell in allen Rechtsakten eine **längere Umsetzungsfrist** vorgesehen werden. Um indirekte Auswirkungen während der Umsetzungsfrist zu vermeiden, muss während der Umsetzungsfrist auf **Durchschnittswerte** für KMU abgestellt werden dürfen.

---

**Ansprechpartner/in:** Elisabeth Häringer / Jörgen Saß  
Bereich: Europapolitik  
0032 2 28680 63 / 0032 2 28680 68  
haeringer@zdh.de / sass@zdh.de  
www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)